

Brandschutzordnung nach DIN 14096 – B

Stand: 05/2018

**Brandschutzordnung für alle
Mieter und Beschäftigte im**

TechnologiePark

Bergisch Gladbach

Friedrich-Ebert-Straße 75

51429 Bergisch Gladbach

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Brandschutzordnung (Teil A)
3. Brandverhütung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Rauchen, Feuer und offenes Licht
 - 3.3 Brennbare und explosionsfähige Stoffe
 - 3.4 Sonstige Gefahrstoffe
 - 3.5 Feuergefährliche Arbeiten
 - 3.6 Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen
4. Brand- und Rauchausbreitung
5. Flucht- und Rettungswege
6. Melde- und Löscheinrichtungen
7. Verhalten im Brandfall
8. Brand melden
9. Alarmsignale und Anweisungen beachten
10. In Sicherheit bringen
11. Löschversuch unternehmen
12. Besondere Verhaltensregeln (Sonderbauten)
 - 12.1 Versammlungsräume und Versammlungsstätten
 - 12.2 Verkaufsstätte (Haus 50)
 - 12.3 Hochhaus (Haus 27)
 - 12.4 Parkhaus (Haus 50) und Garagen
 - 12.5 Elektrische Betriebsräume
 - 12.6 Gebäude nach Industriebaurichtlinie
13. Anhang
 - 13.1 SHB Sicherheitshinweise Brandschutz für Mieter und Fremdfirmen
 - 13.2 SHB01 - Erlaubnisschein für feuergefährliche und heiße Arbeiten
 - 13.3 SHB02 - Anforderungs- und Erlaubnisschein für die Freischaltung Brandmelder überwachter Bereichen
 - 13.4 Handhabung von Handfeuerlöschern
 - 13.5 Muster Empfangsbestätigung
 - 13.6 Übersichtsplan TechnologiePark Bergisch Gladbach

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung des Technologieparks besteht aus den Teilen A, B und C und wurde in Anlehnung an die DIN 14096 erstellt:

Teil A

- Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist an übersichtlichen Stellen innerhalb der Gebäude angebracht und für alle Personen bestimmt welche die Gebäude betreten.
- Stellenweise ist der Teil A auch auf den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt.

Teil B (dieser Teil)

- Teil B der Brandschutzordnung gilt für alle Mieter und Beschäftigte im Technologiepark Bergisch Gladbach ohne besondere Brandschutzaufgaben.
- Eine Ausfertigung dieses Teils der Brandschutzordnung wird den Mietern und Beschäftigten auf geeignete Art und Weise übergeben bzw. zur Verfügung gestellt; siehe auch die Homepage des Technologieparks (www.tbg.de), unter Service A-Z bei B wie Brandschutz. Es wird empfohlen, dass die Mieter bzw. Unternehmen im Technologiepark die Brandschutzordnung Teil B gegen Empfangsbestätigung Ihren Mitarbeitern aushändigen.
- Diese Brandschutzordnung entbindet die Mieter nicht von der Verpflichtung eine speziell auf Ihren Bereich abgestimmte Brandschutzordnung Teil B zu erstellen und diese zu schulen, insofern es erforderlich ist; hierzu werden im Fortfolgenden Erläuterungen gegeben.

Teil C

- Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an die fachkundige Person des Brandschutzes (z.B. Brandschutzbeauftragter) und an Personen mit besonderen Aufgaben (z.B. Brandschutzhelfer oder Evakuierungshelfer). Der Brandschutzbeauftragte ist der zentrale Ansprechpartner für betrieblich-organisatorische Brandschutzfragen im Technologiepark Bergisch Gladbach.

Immer wieder ist festzustellen, dass Brände mit erheblichen Personen- und Sachschäden auf vermeidbare Ursachen zurückgeführt werden können. Häufig fehlt in der betrieblich-organisatorischen Praxis das nötige Brandschutzbewusstsein, um menschliches Fehlverhalten gegenüber Brandrisiken von vornherein auszuschließen.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

Diese Brandschutzordnung soll deshalb einen wirksamen Beitrag leisten, indem sie durch nutzungs- und objektbezogene Informationen und Verhaltensregeln das Brandschutzbewusstsein der Beschäftigten und Mieter fördert.

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht sich mit der Brandschutzordnung Teil B (BSO Teil B) vertraut zu machen, um somit einen effektiven betrieblich-organisatorischen Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Wegen der vielfältigen Ursachen, die zu Bränden führen können, muss von jedem Mitarbeiter verlangt werden, dass er sich über die in seinem Arbeitsbereich gegebenen Entstehungsmöglichkeiten für Brände Gedanken macht und durch sein Verhalten dabei hilft die damit verbundenen Gefahren zu mindern.

Grundsätzlich trägt die betrieblich-organisatorische Verantwortung der Arbeitgeber eines jeden Unternehmens bzw. der Betreiber einer Nutzungseinheit.

Bei Fragen zur Brandschutzordnung oder den betrieblich-organisatorischen Brandschutz betreffend wenden Sie sich bitte an die Brandschutzbeauftragten/-verantwortlichen.

Brandschutzbeauftragte/-verantwortliche:

Brandschutzbeauftragter:

Da diese Position durch einen externen Dienstleister besetzt wurde, wenden Sie sich zunächst an die Pforte/Infostelle oder an die Brandschutzhelfer, siehe unten. Ihre Fragen und Anregungen werden dort notiert und zeitnah bearbeitet bzw. beantwortet.

Brandschutzhelfer:

02204/84-2222

- Befus, Alex
- Maiber, Heinrich
- Falkenstern, Fjodor
- Hellendahl, Renate

Mitarbeiter der Pforte/Infostelle:

02204/84-2236
(Notfall: -2235)

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

Alle mittelbaren bzw. unmittelbaren Mitarbeiter und Beschäftigten des TBG sind einmal jährlich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu belehren.

Die Mieter bzw. Unternehmen im Technologiepark sind gehalten, dieses mit Ihren Mitarbeitern bzw. Beschäftigten ebenfalls so zu handhaben.

Inkrafttreten und Revisionsstand:

Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die zuvor gültige Brandschutzordnung tritt somit außer Kraft. Brandschutzordnungen müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden, spätestens jedoch nach 2 Jahren sind sie durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Fachkundig nach der DIN 14096 ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten (z.B. Brandschutzbeauftragter nach vfdb-Richtlinie 12/09-01:2009-03) die ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann.

Bergisch Gladbach, den 23.05.2018:

BVIFG I Technologiepark Bergisch Gladbach
GmbH & Co. KG
c/o Beos AG
Kurfürstendamm 188
10707 Berlin

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

2. Brandschutzordnung (Teil A)

Verschiedene Varianten der Brandschutzordnung Teil A (Aushänge), welche im TechnologiePark Bergisch Gladbach zur Anwendung kommen, sind im Folgenden dargestellt:

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Handfeuermelder betätigen oder
Notruf: 112



Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viele Personen sind betroffen?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

Anschließend sofort die Infostelle des Parks informieren!
Intern: 2235 ; externer Anschluss: 842235

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher, Löschschlauch oder Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2015-03-15 / Technologiepark Bergisch Gladbach

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Notruf: 112

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viele Personen sind betroffen?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

Anschließend sofort die Infostelle des Parks informieren!
Intern: 2235 ; externer Anschluss: 842235

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher, Löschschlauch oder Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2015-03-15 / Technologiepark Bergisch Gladbach

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Notruf: 112

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viele Personen sind betroffen?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

Anschließend sofort die Infostelle des Parks informieren!
Intern: 2235 ; externer Anschluss: 842235

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher oder Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2015-03-15 / Technologiepark Bergisch Gladbach

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Notruf: 112

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viele Personen sind betroffen?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

Anschließend sofort die Infostelle des Parks informieren!
Intern: 2235 ; externer Anschluss: 842235

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 2015-03-15 / Technologiepark Bergisch Gladbach

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

3. Brandverhütung

3.1 Allgemein

Jeder Mieter und Beschäftigte muss sich über Brandgefahren und Brandverhütungsmaßnahmen an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung informieren.

- **Wie verlaufen die Fluchtwege und wo ist außerhalb eines Gebäudes der Sammelplatz?**
- **Wo hängt der nächste Feuerlöscher und wie wird dieser bedient?**
- **Wie wird die Feuerwehr alarmiert?**

Sauberkeit und Ordnung tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei.

Alle brennbaren Abfälle wie Kartons, Papier, Zeitungen usw. sind brandsicher, d.h. nur an den dafür vorgesehenen Stellen, zu lagern bzw. zu entsorgen.

3.2 Rauchen, Feuer und offenes Licht



Rauchverbote und Verbote im Umgang mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Rauchen in den Gebäuden ist verboten!

Das Rauchen in den Außenbereichen ist grundsätzlich erlaubt, jedoch sind hier gekennzeichnete Rauchverbotszonen zu beachten.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

3.3 Brennbare und explosionsfähige Stoffe

- **Leicht brennbare oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten oder Labors dürfen sie nur in der zum arbeitstäglichen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen und glimmende Gegenstände (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.
- Brennbare Flüssigkeiten sind grundsätzlich in zugelassenen Behältern gemäß der Gefahrstoffverordnung zu lagern. Die Lagermenge ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. An der Arbeitsstätte darf nur der notwendige Tagesbedarf vorgehalten werden.
- Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.
- Brennbare Abfälle innerhalb eines Gebäudes sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Öl- und fettgetränkte Lappen sind in speziellen Behältnissen zu lagern und schnellstmöglich fachgerecht zu entsorgen oder zu reinigen.
- Müll, Müllcontainer oder Müllbehälter im Außenbereich sind von Öffnungen im Außenmauerwerk mindestens 5 m fernzuhalten.
- Flüssiggasflaschen sind nach den entsprechenden Technischen Regeln zu lagern und zu betreiben.
- **Staubablagerungen** sind brennbar und können bei Verwirbelung explosionsartig verbrennen. Daher sind Staubablagerungen nutzungsspezifisch zu vermeiden.
- **Grundsätzlich ist die Lagerung von brennbaren Materialien in Fluren und Treppenträumen insbesondere im Bereich der Flucht- und Rettungswege verboten.** Eine besondere Gefahr geht hier von elektrischen Geräten oder leicht entflammbaren Materialien aus, da diese die Gefahr der Entstehung und Entwicklung eines Brandes maßgeblich erhöhen.
- **Brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Lampen, Herdplatten, elektrischen Geräten oder sonstigen, brandgefährlichen sowie heißen Gegenständen gelagert werden.**
- **Sicherheitsabstände sind zu beachten.**

Alle gültigen Vorschriften, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) insofern diese zutreffend sind, sind zu beachten. Alle im Umgang mit diesen Stoffen eingesetzten Beschäftigten sind regelmäßig mit deren Umgang zu schulen. Für die zutreffenden Bereiche sind separate Brandschutzordnungen zu erstellen und ein separater Brandschutzbeauftragter mit den spezifischen Fachkenntnissen ist zu benennen.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

3.4 Sonstige Gefahrstoffe

- Sonstige Gefahrstoffe wie zum Beispiel Säuren und Laugen sind in nur arbeitstäglichen notwendigen Mengen am Arbeitsplatz vorzuhalten. Grundsätzlich sind diese Stoffe in Auffangwannen zu lagern. Zusammenlagerverbote, Betriebsanweisungen und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.
- **Säuren, Laugen sowie sonstige Stoffe laut VCI-Auflistung dürfen nicht zusammen gelagert werden.**

Alle gültigen Vorschriften, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) insofern diese zutreffend sind, sind zu beachten. Alle im Umgang mit diesen Stoffen eingesetzten Beschäftigten sind regelmäßig mit deren Umgang zu schulen. Für die zutreffenden Bereiche sind separate Brandschutzordnungen zu erstellen und ein separater Brandschutzbeauftragter mit den spezifischen Fachkenntnissen ist zu benennen.

3.5 Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche feuergefährlichen und heißen Arbeiten, ob innen oder außen, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Verwendung von Flammen usw. sind vor Tätigkeitsaufnahme dem betrieblich Verantwortlichen und dem Brandschutzbeauftragten des TechnologieParks zu melden, damit diese hierzu eine Schweißerlaubnis, welche alle notwendigen Brandschutzmaßnahmen festlegt, erstellen.

Die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Brandschutzmaßnahmen sind von dem ausführenden, fachkundigen Arbeiter durch seine Unterschrift auf dem Erlaubnisschein (siehe Anhang 13.1) zu bestätigen.

Diese Arbeiten sind ggf. durch einen Brandschutzverantwortlichen zu betreuen bzw. zu überwachen.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

3.6 Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und dürfen nur gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Es dürfen nur nach berufsgenossenschaftlichen Vorgaben, DGUV Vorschrift 3 ; geprüfte und betriebssichere Elektrogeräte verwendet werden.

Geräte die betriebsbedingt nicht stromlos geschaltet werden dürfen, sind auf nichtbrennbare, nicht leitende Unterlagen zu stellen. Elektrische Geräte, die nicht benutzt werden oder unter ständiger Beobachtung stehen, sind vom Netz zu trennen.

Lüftungsöffnungen der Elektrogeräte sind frei zu halten.

- **Das Mitbringen und Betreiben von privaten elektrischen Geräten ist NICHT erlaubt.**
- **Reparaturarbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur durch eine Elektrofachkraft durchgeführt werden.**
- **Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und durch eine Fachkraft reparieren zu lassen.**

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

4. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Eine Brand- und Rauchausbreitung kann im Brandfall nur gemindert werden, wenn die baulichen Maßnahmen wie Brand- und Rauchschutztüren und die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen einwandfrei funktionieren.

Das Unterkeilen oder Feststellen von Brand- und Rauchschutztüren ist strengstens verboten, da diese in ihrer Funktion extrem beeinträchtigt und wichtige Bestandteile der Türen zerstört werden können! Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Vorgesetzten und von diesem der Verwaltung TBG zu melden.

Brandschutztüren welche betriebsbedingt offen gehalten werden müssen, können bei Bedarf per Handauslösung oder von Hand geschlossen werden oder sie werden über die Brandmeldeanlage oder stationäre Rauchmelder automatisch angesteuert.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen befinden sich in einigen Gebäuden. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Handauslösung geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist **unzulässig**.

Pneumatische
Auslösung



Scheibe einschlagen
und Hebel betätigen

Elektrische
Auslösung



Scheibe einschlagen
und Knopf drücken



Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

5. Flucht- und Rettungswege

Im Brandfall ist den ausgeschilderten Flucht- und Rettungswegen zu folgen.



Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und ohne Hindernisse begehbar sein. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Türen und Fenster im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Auch Treppenträume gehören zu den Fluchtwegen und müssen deshalb frei von Brandlasten sein.

Jeder Mieter und Beschäftigter hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „Flucht- und Rettungspläne“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

- **Die Flucht- und Rettungswege sind gleichzeitig auch Angriffsweg für die Feuerwehr.**
- **Die Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.**
- **In dem Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren oder sonstigen Materialien, auch nicht kurzzeitig, abgestellt oder gelagert werden.**
- **Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.**

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Grundsätzlich ist im Falle eines auf dem gesamten Gelände entdeckten Brandes über Festnetz- oder Mobiltelefon die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt insbesondere für alle Gebäude und Bereiche ohne Brandmeldeanlage oder Aufschaltung zur Feuerwehr bzw. Infostelle (Pforte).

Zusätzlich ist es zwingend notwendig, direkt nach der Alarmierung der Rettungskräfte, die Infostelle (Pforte) des Technologieparks zu informieren. Es werden dann umgehend beide Schranken geöffnet und alle Fahrzeuge aus dem Einfahrtsbereich entfernt. Bei Ankunft des Rettungsdienstes kann dieser sofort eingewiesen werden.

Notruf 112 – bei Telefonen mit direkter Amtsleitung oder Mobiltelefonen.
Je nach Telefonanlage kann eine Vorwahl notwendig sein.

Zusätzlich - Infostelle (Pforte):

- interner Anschluss: **2235** oder **2236**
- externer Anschluss: **842235** oder **842236**

In einigen Gebäuden ist zur Brandfrüherkennung eine Brandmeldeanlage mit Direktaufschaltung zur Feuerwehr oder der Pforte installiert worden.

Zusätzlich zu dieser Brandmeldeanlage sind in den Objekten Handfeuermelder angebracht, mit denen ebenfalls die Feuerwehr im Schadenfall alarmiert werden kann.

Die Orte des Einbaus sind auf den Flucht- und Rettungsplänen deutlich mit einem Piktogramm gekennzeichnet.

- Gebäude mit direkter Aufschaltung zur Feuerwehr („Einmelderabhängigkeit“):
Haus 04, 32, 33 (ÜE-Objekt-Nr.: 45)
Haus 50 (ÜE-Objekt-Nr.: 104)
- Gebäude mit Aufschaltung zur Pforte (Voralarm), beim zweiten Feueralarm wird direkt zur Feuerwehr geschaltet („Zweimelderabhängigkeit“), bei Handfeuermeldern immer direkte Alarmierung der Feuerwehr:
Haus 27, 30, 31, 56 (ÜE-Objekt-Nr.: 45)
- Gebäude mit nur Störmeldungen an Pforte/Infostelle, d.h. es wird NICHT automatisch die Feuerwehr alarmiert, daher hier bitte eigenständig die Feuerwehr sowie direkt im Anschluss die Pforte informieren:
Haus 03, 05, 19, 21, 26, 40, 51

Alle anderen Gebäude werden ohne eine regelkonforme Brandmeldeanlage genutzt bzw. betrieben.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

Alle Mieter und Beschäftigten sind über die, ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen, Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Feuerlöscheinrichtungen zu unterrichten.

Feuerlöscher



Geräte zur Brandbekämpfung



Löschschauch



Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten (siehe Anlage 13.3) praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

7. Verhalten im Brandfall

Umsichtiges Verhalten im Brandfall kann Gefahren für Personen wesentlich mindern und ein Brand kann, wenn er denn frühzeitig erkannt wird, schnell unter Kontrolle gebracht werden. Daher ist die erste Regel im Brandfall:

Ruhe bewahren!
ggf. Brand bekämpfen
ansonsten verlassen Sie und
Ihre Kollegen/Mitarbeiter das Gebäude

Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Wirken Sie beruhigend auf andere ein.

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.

Besondere Beachtung ist dem Aushang „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A, zu schenken, welcher sich je nach Gebäude auch auf dem Flucht- und Rettungswegplan befinden kann.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind auf den Boden zu wälzen und in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher oder wenn vorhanden, in eine Löschdecke zu hüllen.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten oder dies zu veranlassen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Mieter bzw. Mitarbeiter oder einem Beschäftigten des TBG einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Geben Sie der Feuerwehr ggf. kurze sachliche Hinweise über:

- örtliche Lage der Brandstelle,
- vermisste oder gefährdete Personen,
- was brennt und die Ausdehnung des Brandes und
- eventuelle Gefahrenpunkte.

8. Brand melden

Jeder Mieter bzw. Mitarbeiter im TechnologiePark sollte über die Alarmierungseinrichtungen, zumindest im Bereich der eigenen Mietfläche, informiert sein.

Sollte eine Alarmierung über den **Notruf der Feuerwehr 112** notwendig sein wird das sog. 5-W-Schema angewendet:

Wo brennt es?

TechnologiePark Bergisch Gladbach, Friedrich Ebert Str. 75
Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung des Gebäudeteils erforderlich, z. B. „Haus 27, 5. OG.“

Was brennt?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „Brand in einem Büroraum.“

Wie viele Personen sind betroffen?

Hier geben Sie an, wenn Sie vermisste oder verletzte Personen melden können. Auch wenn Sie nicht die genaue Anzahl von betroffenen Personen wissen, ist es der Feuerwehr eine große Hilfe, wenn sie weiß ob Personen vermisst werden oder ob es eine große Anzahl Verletzter gibt.
Zum Beispiel: „Ich kann zwei Verletzte sehen. Es sind noch weitere Personen im Gebäude.“

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

Welche Gefahren?

Hier sollten betriebsbedingte Gefahren genannt werden, z.B. wenn im Bereich der Brandstelle mit gefährlichen Stoffen, wie chemische, biologische, atomare oder explosionsgefährliche Stoffe, gearbeitet wird. Auch die Angabe von gefährdeten Personen sollte an dieser Stelle genannt werden!

Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das Gespräch wird immer durch die Meldestelle beendet – **niemals einfach auflegen.**

Anschließend sofort (wie unter Punkt 6 beschrieben) die Infostelle (Pforte) des Parks informieren! (Tel.: 2235 oder 2236 bei externem Anschluss 842235 oder 2236)

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Achten Sie im Falle eines Brandes auf optische und akustische Alarmsignale!

Beachten Sie mögliche Anweisungen, welche als Durchsage an Sie gerichtet sind. Andernfalls wird statt einer Durchsage nur ein Signalton zur Alarmierung eingesetzt. Verlassen Sie dabei das Gebäude und beachten Sie die Hinweise der Brandschutzverantwortlichen und der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.

- Den Anweisungen der Brandschutzverantwortlichen sind dringend Folge zu leisten.

- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu beachten und zu befolgen!

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

10. In Sicherheit bringen

Bringen Sie sich und andere Personen über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege in Sicherheit. Helfen Sie besonders verletzten Personen und Personen mit Handicap. Sinnvoll ist es für jeden Bereich/Etage mindestens einen Evakuierungshelfer zu benennen und zu schulen.

Planen und üben Sie im Vorfeld die Evakuierung Ihrer Bereiche/Etagen. Bedenken Sie insbesondere die Evakuierung von Personen mit Handicap. Aufgrund der Schwierigkeit kann es notwendig sein, gehbehinderte Personen und/oder Rollstuhlfahrer zunächst in einen anderen Brandabschnitt zu evakuieren. Diese Personen sollten nicht alleine gelassen werden.

Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächsten Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Schließen Sie beim Verlassen der Gebäude alle Türen und Fenster, um eine Rauchausbreitung zu verhindern.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Unterlassen Sie nach Verlassen der Gebäude, diese wieder zu betreten. Die Ausnahme ist hier, das erneute Betreten der Gebäude zur weiteren Evakuierung von Personen, jedoch **nur** wenn sichergestellt ist, dass dies für Sie gefahrlos möglich ist.

Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen.



- | | | |
|----|---|--|
| S1 | = | beim Parkplatz P2 (HS31) |
| S2 | = | beim Parkplatz P14 (HS36) |
| S3 | = | beim Parkplatz P5 (HS26) |
| S4 | = | beim Parkplatz P9 (HS51) |
| S5 | = | beim Parkplatz P15 (HS50-Verkaufsstätte) |



Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter auf dem Sammelplatz ist zu achten. Dort ist die Vollzähligkeit durch einen Verantwortlichen (i.d.R. Brandschutz- und Evakuierungshelfer) festzustellen und der Feuerwehr zu melden.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

11. Löschversuch unternehmen

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur **ohne Gefährdung der eigenen Person** durchzuführen.

Sichern Sie sich Ihren Rückzugsweg.

Setzen Sie wenn möglich mit mehreren Personen mehrere Feuerlöscher auf einmal ein. Benutzen Sie nur zugelassene funktionstüchtige Feuerlöscher. Bestehen Zweifel am Löscherfolg, so ist der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen und das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.**
- **Elektrische Geräte, wenn möglich stromlos schalten und Sicherheitsabstände einhalten.**
- **Beschreibung auf den Feuerlöschern beachten.**

12. Besondere Verhaltensregeln (Sonderbauten)

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Feuerwehr, danach der Pforte und danach dem Brandschutzbeauftragten/-verantwortlichen zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Ausgelöste Feuerlöscher sowie ausgelöste Löschanlagen, Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw. sind unverzüglich durch eine Fachfirma zu prüfen und gegebenenfalls instand setzen zu lassen.

Waren elektrische Geräte oder Anlagen von einem Brandereignis betroffen, sind diese vor der Wiederinbetriebnahme durch den Brandschutzbeauftragten des TBG zu überprüfen.

Im TechnologiePark gibt es verschiedene Gebäude und Bereiche die besonderen Vorschriften, wie beispielsweise der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) oder der Industriebauverordnung (IndBauR NRW), unterliegen. Für diese Gebäude und Bereiche gelten ggfs. zusätzliche oder abweichende Vorschriften.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

12.1 Versammlungsräume bzw. Versammlungsstätten

In allen Gebäuden in denen Räume für Veranstaltungen zur Nutzung freigegeben sind gilt die Brandschutzordnung Teil A-C entsprechend.

Rauchen, offenes Licht oder Feuer sind strikt verboten, lediglich die Verwendung von Kerzen als Tischdekoration und die Verwendung von zugelassenen Vorrichtungen zur Erwärmung von Speisen sind zulässig. Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art einer Veranstaltung begründet ist; siehe auch Anhang 13.2. Hierzu muss der Veranstalter in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abstimmen. Außerdem muss die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände von einer nach Sprengstoffrecht geeigneten Person überwacht werden.

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material (Baustoffklasse B1) bestehen.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Diese müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Es ist darauf zu achten das die Raumgestaltung unter Berücksichtigung der gültigen Bestuhlungspläne geschieht. Die Anzahl und Anordnung der darauf dargestellten Tische und Stühle darf verringert, jedoch nicht erweitert oder verändert werden.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, soweit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

12.2 Verkaufsstätte (Haus 50)

In allen Gebäuden mit Verkaufsstätten gilt die Brandschutzordnung Teil A-C entsprechend. Darüber hinaus ist darauf zu achten das Flucht- und Rettungsweglängen bei Neuordnung der Verkaufsflächen nicht überschritten werden. In notwendigen Treppenträumen und Fluren dürfen keine Dekorationen angebracht werden. In diesen Räumen sowie auf Hauptgängen innerhalb der nach Sonderbauverordnung § 69 Abs. 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten dürfen keine Gegenstände abgestellt sein. Alle Türen von Flucht- und Rettungswegen dürfen während der Betriebszeit **nicht** verschlossen sein.

Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und je angefangene 2000 m² Verkaufsfläche mindestens eine Selbsthilfekraft für den Brandschutz zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind dem Brandschutzbeauftragten des Technologieparks mitzuteilen.

Selbsthilfekräfte für den Brandschutz müssen in erforderlicher Anzahl während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.

12.3 Hochhaus (Haus 27)

In allen Hochhäusern gilt die Brandschutzordnung Teil A-C entsprechend.

Darüber hinaus ist darauf zu achten das in Vorräumen und notwendigen Treppenträumen und Fluren keine Gegenstände abgestellt werden. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.

Türen von Flucht- und Rettungswegen dürfen **nicht** verschlossen sein oder ohne zugelassene Feststallanlage offen gehalten werden. Die Ausgangstüre des innenliegenden Treppenraums ist nach dem passieren geschlossen zu halten.

Ordnungswidrig nach § 87 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Türen in Rettungswegen verschließt oder ohne Feststalleinrichtung feststellt,
- die Zufahrten, Flächen für Einsatzfahrzeuge und Rettungswege nicht freihält,
- in Vorräumen und notwendigen Treppenträumen Gegenstände abstellt.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

12.4 Parkhaus (Haus 50) und Garagen

In den Parkhäusern gilt die Brandschutzordnung Teil A-C entsprechend.
Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in notwendigen Treppenräumen und Fluren keine Gegenstände abgestellt werden. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Alle Türen von Flucht- und Rettungswegen dürfen **nicht** verschlossen sein oder ohne zugelassene Feststellanlage offen gehalten werden. Es dürfen keine brennbaren Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen gelagert werden.

12.5 Elektrische Betriebsräume

In elektrischen Betriebsräumen, hierzu zählen auch Batterieräume, gilt die Brandschutzordnung Teil A-C entsprechend.
Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass diese Räume entsprechend den betrieblichen Anforderungen belüftet werden. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Alle Türen von Flucht- und Rettungswegen dürfen **nicht** verschlossen sein oder ohne zugelassene Feststellanlage offen gehalten werden. In elektrischen Betriebsräumen dürfen nur Einrichtungen für den jeweiligen Betrieb der elektrischen Anlage vorhanden sein.

12.6 Gebäude nach Industriebaurichtlinie

Für alle Gebäude nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW) gilt die Brandschutzordnung Teil A-C entsprechend.
Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar ist. Hauptgänge nach dem System der Flucht- und Rettungswegpläne müssen mindestens 2 m breit sein. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Alle Türen von Flucht- und Rettungswegen dürfen **nicht** verschlossen sein oder ohne zugelassene Feststellanlage offen gehalten werden. Ein Brandschutzbeauftragter ist ab einer zusammenhängenden Größe von 2.500 m² Bruttogeschossfläche zu bestellen und dem TBG zu benennen.

Für alle Bereiche und Gebäude im TBG gilt gleichermaßen:

Alle Abschaltungen von Brandmeldelinien bzw. Brandmeldegruppen sind durch den Brandschutzbeauftragten (BSB-TBG) zu genehmigen; siehe auch Anhang 13.2.

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

13. Anhang

13.1 SHB Sicherheitshinweise Brandschutz für Mieter und Fremdfirmen

Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

13.2 SHB01 – Erlaubnisschein für feuergefährliche und heiße Arbeiten

Brandschutzordnung

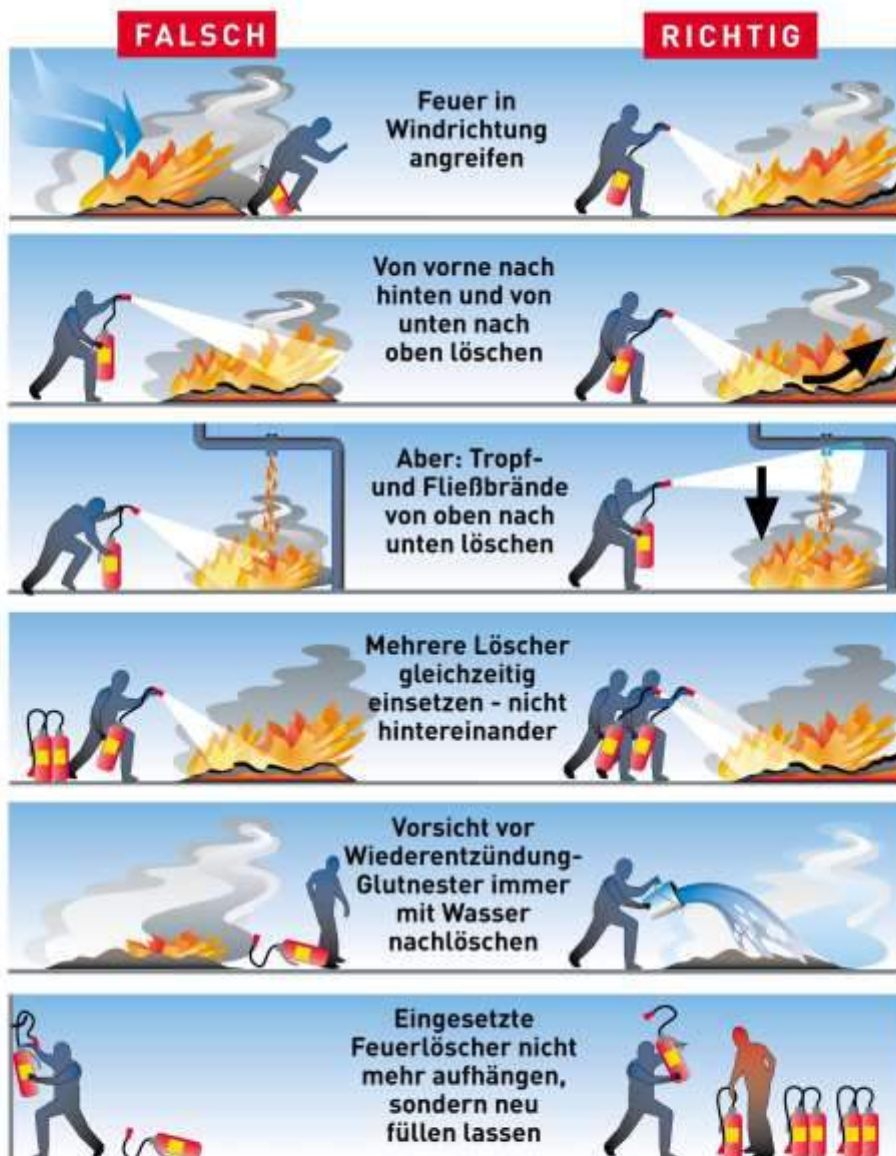
DIN 14096 – B

13.3 SHB02 - Anforderungs- und Erlaubnisschein für die Freischaltung Brandmelder überwachter Bereiche

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

13.4 Handhabung von Handfeuerlöschern

RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN.



Brandschutzordnung

DIN 14096 – B

13.6 Übersichtsplan TechnologiePark Bergisch Gladbach